

BISMILLAHIR-RAHMANIR-RAHIM
Mit dem Namen ALLAHs, Des Allgnade Erweisenden, Des Allgnädigen

Islamische Religionsgemeinschaft Hessen/IRH
Postfach 100545, 35335 Gießen
www.irh-info.de



Stellungnahme der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

zur Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom 27. April 2026

**„Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind - Antisemitismus im Kontext
des Nahostkonflikts in Hessen“**

Gießen, den 16. Juni 2026

Verfasser:

Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

Verantwortlich:

Ramazan Kuruyüz

Vorsitzender der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

Vorwort

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) legt mit diesem Dokument ihre Stellungnahme zur Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom 27. April 2026 „Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“ vor.

Zunächst möchte ich ausdrücklich betonen, dass die Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und jeder Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu den unverzichtbaren Aufgaben unseres demokratischen Gemeinwesens gehört. Antisemitismus widerspricht den Grundwerten des Grundgesetzes ebenso wie den ethischen Grundsätzen des Islam. Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen hat sich in ihrer langjährigen Arbeit stets gegen Antisemitismus, gegen antimuslimischen Rassismus und gegen jede Form von Diskriminierung ausgesprochen und wird dies auch weiterhin tun.

Gerade weil die Bekämpfung des Antisemitismus eine so wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist, müssen wissenschaftliche Analysen und staatliche Bewertungen höchsten Ansprüchen an Objektivität, Sorgfalt, Differenzierung und Rechtsstaatlichkeit genügen. Sie müssen sich an überprüfbaren Tatsachen orientieren, unterschiedliche Perspektiven berücksichtigen und den Anspruch der Ergebnisoffenheit ernst nehmen. Nur auf dieser Grundlage können sie einen Beitrag zur gesellschaftlichen Aufklärung leisten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen stärken.

Die vorliegende Studie behandelt unter anderem die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, ihre öffentlichen Veranstaltungen sowie Redebeiträge ihrer Vertreter und Gastredner. Nach sorgfältiger Prüfung der Studie sehen wir uns veranlasst, zu mehreren Darstellungen und Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen.

Unsere Kritik richtet sich nicht gegen die wissenschaftliche Untersuchung gesellschaftlicher Entwicklungen als solche. Sie richtet sich auch nicht gegen die legitime Aufgabe des Verfassungsschutzes, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten und zu analysieren. Vielmehr betrifft sie konkrete methodische, wissenschaftliche und rechtsstaatliche Fragen, die sich aus der Studie ergeben.

Aus Sicht der IRH werden an mehreren Stellen Aussagen, Personen, Veranstaltungen und historische Entwicklungen nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt. Teilweise werden belastende Informationen hervorgehoben, während entlastende Kontexte, spätere Entwicklungen oder öffentlich dokumentierte Grundsatzpositionen unberücksichtigt bleiben. Dadurch entsteht nach unserer Auffassung ein Bild, das der tatsächlichen Arbeit, dem Selbstverständnis und der langjährigen gesellschaftlichen Praxis der IRH nicht gerecht wird.

Seit ihrer Gründung engagiert sich die IRH für den interreligiösen Dialog, für die Integration muslimischer Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Frieden und Gerechtigkeit. Sie arbeitet seit Jahrzehnten mit Kommunen, Schulen, Kirchen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Stellen zusammen. Grundlage unseres Handelns sind die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, die Religionsfreiheit und die Verantwortung für das Gemeinwohl.

Besonders in den vergangenen Jahren haben wir uns öffentlich für die universelle Geltung der Menschenrechte, für die Achtung des Völkerrechts und für den Schutz unschuldiger Menschen eingesetzt – unabhängig von ihrer Religion, Herkunft oder Nationalität. Dabei haben wir stets betont, dass jedes Menschenleben den gleichen Wert besitzt und dass Frieden nur auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Recht und gegenseitigem Respekt dauerhaft möglich ist.

Diese Stellungnahme verfolgt daher nicht das Ziel der Konfrontation. Sie versteht sich vielmehr als Beitrag zu einer offenen, sachlichen und rechtsstaatlichen Diskussion. Wir möchten damit zu einer differenzierten Betrachtung der behandelten Themen beitragen und zugleich den Dialog zwischen staatlichen Institutionen, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft und Zivilgesellschaft fördern.

Mir persönlich liegt viel daran, dass zwischen staatlichen Institutionen und muslimischen Religionsgemeinschaften ein vertrauensvolles Verhältnis besteht und Missverständnisse durch Gespräche, Transparenz und gegenseitigen Respekt überwunden werden. Eine demokratische Gesellschaft lebt vom offenen Austausch unterschiedlicher Sichtweisen. Kritik und Gegenkritik dürfen deshalb nicht als Bedrohung verstanden werden, sondern als notwendiger Bestandteil einer lebendigen demokratischen Kultur.

In diesem Sinne lade ich alle Leserinnen und Leser ein, die nachfolgenden Ausführungen im Geiste der Fairness, der wissenschaftlichen Redlichkeit und des gegenseitigen Respekts zu lesen.

Gießen, 16. Juni 2026

Ramazan Kuruyüz

Vorsitzender der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Hinweis zur Stellungnahme

1. Einleitung und grundsätzliche Einordnung
2. Zur Darstellung der IRH in der Studie
3. Methodische Mängel der Studie:
Kontextverfälschung, selektive Auswertung und fehlende Ergebnisoffenheit
 - 3.1 Wissenschaftliche Standards verlangen Kontexttreue
 - 3.2 Beispiel Abraham Melzer:
Kontextverfälschung durch isolierte Zitatauswahl
 - 3.3 Beispiel Ramazan Kuruyüz:
Kontextverfälschung durch Interpretation statt Analyse
 - 3.4 Fehlende Berücksichtigung entlastender Kontexte
 - 3.5 Die Gefahr vorgeprägter Deutungsmuster
 - 3.6 Selektive Darstellung des Verfahrens zum islamischen Religionsunterricht
4. Zur Vermischung von legitimer Israelkritik,
Völkerrechtskritik und Antisemitismus
 - 4.1 Notwendigkeit einer klaren begrifflichen Unterscheidung
 - 4.2 Völkerrechtliche Kritik ist kein Antisemitismus
 - 4.3 Die Position der IRH
 - 4.4 Kritik an staatlichem Handeln gehört zum demokratischen Diskurs
 - 4.5 Antisemitismusbekämpfung braucht Präzision
 - 4.6 Die Problematik der Gleichsetzung von
Völkermordvorwürfen mit Antisemitismus
5. Zur Problematik von Kontaktschuld,
Assoziationslogik und demokratischer Dialogarbeit

- 5.1 Dialog ist kein Beweis für ideologische Übereinstimmung
- 5.2 Die Problematik der Kontaktschuld
- 5.3 Die Dialogarbeit der IRH
- 5.4 Vielfalt von Bündnissen bedeutet keine ideologische Einheit
- 5.5 Demokratische Teilhabe darf nicht unter Generalverdacht geraten
- 5.6 Schlussfolgerung
- 6. Zur Zurückweisung der Einstufung als „legalistischer Islamismus“ und zur Problematik dieses Begriffs
 - 6.1 Fehlende gesetzliche Definition
 - 6.1.1 Die Problematik eines unbestimmten Beobachtungsbegriffs
 - 6.1.2 Die Gefahr der Gesinnungsbewertung
 - 6.2 Religiosität ist kein Extremismus
 - 6.3 Die tatsächliche Arbeit der IRH spricht gegen eine solche Einordnung
 - 6.4 Die Gefahr einer Gesinnungsbewertung
 - 6.5 Die Problematik pauschaler Verdachtskonstruktionen
 - 6.6 Schlussfolgerung
- 7. Zur Rolle der IRH als Friedensakteur und zur tatsächlichen Gesamtbotschaft ihrer Kundgebungen
 - 7.1 Frieden, Menschenwürde und Völkerrecht als Leitprinzipien
 - 7.2 Konsequente Ablehnung von Gewalt gegen Zivilisten
 - 7.3 Orientierung am Grundgesetz und am Völkerrecht
 - 7.4 Die tatsächliche Botschaft der Kundgebungen
 - 7.5 Langjährige Friedens-, Dialog- und Integrationsarbeit

7.6 Die tatsächliche Gesamtarbeit der IRH und die Grenzen einer auf Redebeiträge fokussierten Betrachtung

8. Verfassungsrechtliche und demokratiepolitische Bedenken gegenüber der Studie

8.1 Bedeutung der Meinungsfreiheit

8.2 Schutz der Religionsfreiheit

8.3 Schutz der Versammlungsfreiheit

8.4 Das Gebot staatlicher Neutralität

8.5 Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

8.6 Die Gefahr eines „Chilling Effect“
für die demokratische Debattenkultur

8.7 Schlussfolgerung

9. Schlussfolgerung und Forderungen

9.1 Wissenschaftliche Standards konsequent einhalten

9.2 Kontextverfälschungen und selektive Zitatauswahl vermeiden

9.3 Klare Unterscheidung zwischen Israelkritik und Antisemitismus

9.4 Verfassungsrechtliche Freiheitsrechte schützen

9.5 Individuelle Verantwortung statt Kontaktschuld

9.6 Tatsächliche Gesamtarbeit der IRH berücksichtigen

9.7 Dialog zwischen Staat und Religionsgemeinschaften stärken

9.8 Wissenschaftliche Transparenz und Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschließende Erklärung

Quellenverzeichnis

Hinweis zur Stellungnahme

Diese Stellungnahme wurde von der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) nach sorgfältiger Analyse der Studie „Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom 27. April 2026 erstellt.

Sie konzentriert sich auf jene Teile der Studie, die die IRH, ihre Vertreter, ihre Veranstaltungen oder ihre öffentlichen Positionen betreffen.

Ziel der Stellungnahme ist die sachliche Auseinandersetzung mit den die IRH betreffenden Darstellungen und Bewertungen sowie die Ergänzung aus Sicht der IRH relevanter historischer, rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhänge.

1. Einleitung und grundsätzliche Einordnung

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) nimmt die Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen „Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“ vom 27. April 2026 mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis.

Die wissenschaftliche Erforschung von Antisemitismus sowie die Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und allen Formen menschenfeindlicher Ideologien gehören zu den unverzichtbaren Aufgaben eines demokratischen Rechtsstaates. Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen unterstützt dieses Ziel ausdrücklich und uneingeschränkt.

Antisemitismus widerspricht den Grundwerten des Grundgesetzes ebenso wie den ethischen Grundprinzipien des Islam. Die IRH hat sich in ihrer langjährigen Arbeit wiederholt und öffentlich gegen Antisemitismus, gegen antimuslimischen Rassismus sowie gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausgesprochen.

Gerade weil die Bekämpfung des Antisemitismus von so großer gesellschaftlicher Bedeutung ist, müssen wissenschaftliche Analysen und staatliche Bewertungen höchsten Anforderungen an Objektivität, Differenzierung, Vollständigkeit und rechtsstaatliche Fairness genügen.

Die vorliegende Studie behandelt unter anderem die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, ihre öffentlichen Veranstaltungen, ihre Vertreter sowie verschiedene Gastredner auf Kundgebungen und Demonstrationen nach dem 7. Oktober 2023. Zahlreiche Passagen der Studie beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf die Arbeit der IRH.

Nach sorgfältiger Analyse der Studie sieht sich die IRH veranlasst, zu mehreren Darstellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme verfolgt dabei nicht das Ziel einer pauschalen Zurückweisung der Studie. Ebenso wenig richtet sie sich gegen die legitime Aufgabe des Verfassungsschutzes, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten und zu analysieren.

Vielmehr geht es darum, auf aus Sicht der IRH bestehende methodische, wissenschaftliche, historische und verfassungsrechtliche Defizite hinzuweisen sowie Sachverhalte zu ergänzen, die in der Studie nur unvollständig oder aus dem Zusammenhang gelöst dargestellt werden.

Die IRH ist davon überzeugt, dass eine demokratische Gesellschaft von offenen Debatten, wissenschaftlicher Redlichkeit und der Bereitschaft lebt, unterschiedliche Sichtweisen kritisch und zugleich fair zu diskutieren. Gerade staatliche Institutionen tragen hierbei eine besondere Verantwortung. Ihre Analysen und Bewertungen müssen nicht nur sachlich zutreffend, sondern auch nachvollziehbar, ausgewogen und kontextgerecht sein.

Die IRH versteht sich seit ihrer Gründung als Religionsgemeinschaft, die auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Religionsfreiheit und der Menschenwürde am gesellschaftlichen Leben in Hessen mitwirkt. Sie engagiert sich seit Jahrzehnten im interreligiösen Dialog, in der Integrationsarbeit, in der politischen Bildung, in sozialen Projekten sowie für Frieden, gesellschaftlichen Zusammenhalt und gegenseitigen Respekt.

Insbesondere seit dem Beginn der Eskalation des Nahostkonflikts nach dem 7. Oktober 2023 hat sich die IRH wiederholt öffentlich zu Fragen des humanitären Völkerrechts, des Schutzes von Zivilisten, der Menschenrechte und der Friedensförderung geäußert. Dabei standen stets die universelle Geltung der Menschenwürde sowie die gleiche Schutzwürdigkeit aller Menschen unabhängig von Herkunft, Religion oder Nationalität im Mittelpunkt.

Die vorliegende Stellungnahme soll daher einen Beitrag zu einer sachlichen und differenzierten Auseinandersetzung mit den die IRH betreffenden Inhalten der Studie leisten. Sie versteht sich als Einladung zum Dialog und als Plädoyer für wissenschaftliche Sorgfalt, rechtsstaatliche Fairness und eine demokratische Debattenkultur, die zwischen tatsächlichem Extremismus und legitimer gesellschaftlicher Meinungsäußerung klar unterscheidet.

Die IRH ist überzeugt, dass die wirksame Bekämpfung von Antisemitismus und Extremismus nur dann dauerhaft erfolgreich sein kann, wenn sie auf den Grundlagen von Rechtsstaatlichkeit, wissenschaftlicher Redlichkeit, Transparenz und gegenseitigem Respekt erfolgt.

2. Zur Darstellung der IRH in der Studie

Die Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen behandelt die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) als einen der relevanten Akteure des Protestgeschehens im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt nach dem 7. Oktober 2023. Dabei werden öffentliche Stellungnahmen, Redebeiträge sowie verschiedene von der IRH organisierte Veranstaltungen ausgewertet und eingeordnet.

Die IRH nimmt zur Kenntnis, dass die Studie ihre Aktivitäten und Positionen nicht ausblendet, sondern in ihre Untersuchung einbezieht. Zugleich wirft die Art und Weise der Darstellung aus Sicht der IRH grundlegende Fragen hinsichtlich Vollständigkeit, Ausgewogenheit und Kontexttreue auf.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die Studie selbst ausdrücklich feststellt, dass die Reden und Stellungnahmen der IRH öffentlich dokumentiert und für jedermann zugänglich sind. Damit erkennt sie an, dass die Positionen der IRH transparent nachvollziehbar sind und auf einer breiten Quellenbasis untersucht werden können.

Gerade aus dieser Feststellung ergibt sich jedoch die besondere Verpflichtung, die Gesamtheit der dokumentierten Positionen angemessen zu berücksichtigen. Eine wissenschaftlich ausgewogene Analyse darf sich nicht auf einzelne Aussagen oder Formulierungen beschränken, sondern muss die Gesamtlinie der untersuchten Organisation sowie die wiederkehrenden Inhalte ihrer öffentlichen Kommunikation in den Blick nehmen.

Nach Auffassung der IRH wird diesem Anspruch in der Studie nicht durchgehend Rechnung getragen.

Die öffentliche Arbeit der IRH ist seit vielen Jahren von klar dokumentierten Grundsätzen geprägt. Dazu gehören insbesondere:

- das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- die Achtung der Menschenwürde und der universellen Menschenrechte,
- die Förderung des interreligiösen Dialogs,
- die Unterstützung gesellschaftlicher Integration,
- die Ablehnung von Antisemitismus, Rassismus und religiöser Intoleranz,
- der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- sowie die Orientierung am Grundgesetz und an rechtsstaatlichen Prinzipien.

Diese Grundpositionen finden sich nicht nur in einzelnen Stellungnahmen, sondern ziehen sich durch die langjährige öffentliche Arbeit der IRH, ihre Satzungen, ihre Grundlagendokumente, ihre Presseerklärungen sowie zahlreiche öffentliche Veranstaltungen und Redebeiträge.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der IRH problematisch, wenn einzelne Aussagen oder Veranstaltungen herausgehoben werden, ohne die übergreifende inhaltliche Ausrichtung der Religionsgemeinschaft angemessen darzustellen.

Eine wissenschaftlich tragfähige Bewertung müsste die tatsächliche Gesamtpraxis der IRH berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere ihre langjährige Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Kommunen, Schulen, Hochschulen, Kirchen, Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie ihr kontinuierliches Engagement für Dialog, Verständigung und gesellschaftliche Verantwortung.

Die IRH sieht deshalb die Gefahr, dass durch eine selektive Gewichtung einzelner Aspekte ein Bild entsteht, das nicht die Gesamtheit ihrer dokumentierten Positionen und Aktivitäten widerspiegelt.

Die nachfolgenden Kapitel zeigen anhand konkreter Beispiele auf, in welchen Bereichen die Studie nach Auffassung der IRH den Anforderungen an wissenschaftliche Vollständigkeit, Kontexttreue und differenzierte Analyse nicht ausreichend gerecht wird. Zugleich sollen diejenigen Gesichtspunkte dargestellt werden, die für eine sachgerechte Einordnung der IRH und ihrer öffentlichen Arbeit von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Methodische Mängel der Studie: Kontextverfälschung, selektive Auswertung und fehlende Ergebnisoffenheit

Die Studie des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen erhebt ausdrücklich den Anspruch einer differenzierten und kontextbasierten Analyse von Antisemitismus, Israelfeindlichkeit und Protestgeschehen nach dem 7. Oktober 2023. Gerade an diesem selbst formulierten Anspruch muss sie sich messen lassen.

Aus Sicht der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) weist die Studie jedoch erhebliche methodische Defizite auf. Diese betreffen insbesondere die Auswahl, Gewichtung und Interpretation von Quellen sowie den Umgang mit öffentlichen Redebeiträgen.

3.1 Wissenschaftliche Standards verlangen Kontexttreue

Wissenschaftliches Arbeiten erfordert Ergebnisoffenheit, Objektivität sowie die vollständige und kontextgerechte Auswertung von Quellen.

Der Sinn politischer Aussagen erschließt sich regelmäßig erst aus ihrem Gesamtzusammenhang. Einzelne Sätze, Formulierungen oder rhetorische Zuspitzungen können nicht losgelöst von der Gesamtstruktur einer Rede, der Intention des Redners, dem Anlass der Veranstaltung und dem historischen Kontext bewertet werden.

Wer einzelne Aussagen isoliert betrachtet und gleichzeitig erläuternde, relativierende oder einordnende Passagen ausblendet, verändert zwangsläufig die Aussagekraft des ursprünglichen Beitrags.

Eine solche Vorgehensweise wird in der Wissenschaft als „Cherry Picking“ bezeichnet. Gemeint ist die selektive Auswahl einzelner Belege zur Bestätigung einer bereits vorhandenen These, während andere relevante Informationen unberücksichtigt bleiben.

Wissenschaftliche Analysen dürfen jedoch nicht mit einem vorab feststehenden Ergebnis beginnen, um anschließend nach passenden Zitaten zu suchen. Vielmehr müssen sämtliche relevanten Informationen berücksichtigt werden – auch dann, wenn sie der eigenen Ausgangsthese widersprechen oder diese relativieren.

3.2 Beispiel Abraham Melzer: Kontextverfälschung durch isolierte Zitatauswahl

Besonders deutlich werden diese methodischen Probleme am Umgang mit der Rede des jüdisch-israelischen Publizisten Abraham Melzer auf der Kundgebung „Frieden und Gerechtigkeit im Nahen Osten“ am 12. November 2023 auf dem Römerberg in Frankfurt.

Auf den Seiten 21 und 22 der Studie werden einzelne Passagen aus seinem Redebeitrag herausgegriffen und bewertet. Dabei bleibt jedoch der Gesamtzusammenhang der Rede weitgehend unberücksichtigt.

Abraham Melzer sprach auf dieser Kundgebung nicht als Vertreter einer islamistischen Organisation, sondern als jüdisch-israelischer Autor, Verleger und langjähriger Friedensaktivist. Seine politische Haltung ist seit Jahrzehnten öffentlich bekannt. Er vertritt eine kritische Position gegenüber der israelischen Besatzungspolitik und setzt sich für Frieden, Menschenrechte und eine gerechte Lösung des Nahostkonflikts ein.

Die Rede insgesamt war geprägt von politischen, historischen und humanitären Überlegungen. Sie richtete sich gegen Krieg, Besatzung, Vertreibung und Menschenrechtsverletzungen. Wer aus einer solchen Rede einzelne zugespitzte Aussagen herauslöst, ohne zugleich die friedenspolitische Gesamtintention darzustellen, erzeugt ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Inhalts.

Gerade weil die Studie selbst den Anspruch erhebt, politische Sprache im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu analysieren, wäre hier eine umfassende Würdigung des gesamten Redebeitrags erforderlich gewesen.

Besonders aussagekräftig ist dieses Beispiel deshalb, weil die betreffende Kundgebung vollständig öffentlich dokumentiert wurde und die gesamte Rede Abraham Melzers als Videoaufzeichnung zugänglich ist. Dadurch ist eine Überprüfung der tatsächlichen Aussagezusammenhänge jederzeit möglich.

Die Studie konzentriert sich jedoch auf einzelne Formulierungen und ordnet diese isoliert ein, ohne die friedenspolitische Gesamtintention der Rede angemessen darzustellen. Dadurch entsteht ein Eindruck, der dem tatsächlichen Charakter des Redebeitrags nicht gerecht wird.

Gerade weil die Rede vollständig dokumentiert vorliegt, wird hier besonders deutlich, weshalb die Berücksichtigung von Kontext, Sprecherbiographie, Veranstaltungscharakter und Gesamtargumentation für eine wissenschaftlich tragfähige Analyse unverzichtbar ist.

Das Beispiel Abraham Melzer verdeutlicht daher exemplarisch das grundlegende methodische Problem der Studie: Nicht die Gesamtaussage einer Rede bildet den Ausgangspunkt der Analyse, sondern einzelne Passagen werden aus ihrem Zusammenhang gelöst und anschließend isoliert bewertet.

3.3 Beispiel Ramazan Kuruyüz: Kontextverfälschung durch Interpretation statt Analyse

Ein weiteres Beispiel für die aus Sicht der IRH problematische Methodik der Studie findet sich in der Bewertung einer Rede ihres Vorsitzenden Ramazan Kuruyüz auf der Kundgebung am 4. November 2023 in Wiesbaden.

Die Studie widmet dieser Rede mehrere Seiten und unterstellt dabei, die dort geäußerte Kritik am militärischen Vorgehen Israels im Gazastreifen beruhe auf israelfeindlichen beziehungsweise antisemitischen Deutungsmustern. Dabei wird jedoch nach Auffassung der IRH die tatsächliche Aussageabsicht der Rede nicht angemessen berücksichtigt.

Besonders deutlich zeigt sich dies an der Bewertung der Aussage, das Vorgehen Israels stelle „die größte Barbarei in der gesamten Menschheitsgeschichte“ dar.

Die Studie kritisiert diese Formulierung als unzulässige Hyperbel und setzt ihr Vergleiche mit anderen historischen Verbrechen entgegen. Damit verfehlt sie jedoch nach Auffassung der IRH den eigentlichen Sinngehalt der Aussage.

Die Rede verfolgte nicht das Ziel, eine wissenschaftliche Rangordnung sämtlicher Menschheitsverbrechen zu erstellen oder historische Verbrechen gegeneinander aufzurechnen. Vielmehr handelte es sich um eine moralische und politische Bewertung eines zum damaligen Zeitpunkt laufenden Verbrechen und des Ausmaßes des Leidens der Zivilbevölkerung im Gazastreifen.

Dabei ignorieren die Verfasser der Studie weitgehend den tatsächlichen Kontext, auf den sich die Rede bezog. Bereits Anfang November 2023 war der Gazastreifen Ziel massiver militärischer Angriffe und Bombardierungen. Millionen Menschen waren in einem räumlich stark abgeschlossenen Gebiet bzw. dem weltweit größten Freiluftgefängnis eingeschlossen, zivile Infrastruktur wurde großflächig zerstört, Wohngebiete bombardiert und tausende Zivilisten, darunter eine große Zahl von Kindern und Frauen, wurden ermordet.

Die in der Rede zum Ausdruck gebrachte Empörung beruhte daher nicht auf einer bloßen Behauptung oder einer willkürlichen Übertreibung, sondern auf den damals bereits weltweit dokumentierten Ereignissen und deren humanitären Folgen.

Hinzu kommt, dass die Kritik an den militärischen Handlungen Israels keineswegs auf die Position einzelner Aktivisten oder Organisationen beschränkt blieb. Internationale Organisationen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganisationen sowie verschiedene völkerrechtliche Experten und Gremien dokumentierten schwerwiegende Vorwürfe hinsichtlich der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Auch die späteren Verfahren und Stellungnahmen internationaler Gerichte und Institutionen zeigen, dass die rechtliche und politische Bewertung der Ereignisse keineswegs auf bloßen Behauptungen beruhte, sondern Gegenstand ernsthafter internationaler Untersuchungen und Kontroversen war.

Die Studie setzt sich ausführlich mit der rhetorischen Zuspitzung der Rede auseinander, vermeidet jedoch weitgehend eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Vorgängen, auf die sich die Kritik bezog.

So wird die Formulierung „die größte Barbarei in der gesamten Menschheitsgeschichte“ vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer sprachlichen Übertreibung bewertet. Demgegenüber bleibt weitgehend unberücksichtigt, dass sich die Rede auf ein damals bereits weltweit dokumentiertes humanitäres Desaster bezog.

Die Verfasser der Studie setzen sich nicht in vergleichbarer Weise mit der Frage auseinander, weshalb zahlreiche Politiker, Wissenschaftler, Menschenrechtsorganisationen, UN-Experten und internationale Institutionen bereits Ende 2023 von schwersten Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sprachen und vor einer humanitären Katastrophe historischen Ausmaßes warnten.

Ebenso bleibt unerwähnt, dass die in der Rede angesprochenen Vorwürfe später Gegenstand umfangreicher Untersuchungen und Bewertungen durch internationale Institutionen wurden. Die Diskussion über Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder den Völkermord wurde nicht von der IRH erfunden, sondern fand und findet auf internationaler Ebene statt.

Gerade deshalb greift die Analyse der Studie zu kurz. Sie konzentriert sich nahezu ausschließlich auf die Bewertung der Wortwahl des Redners, ohne sich in gleicher Intensität mit den tatsächlichen Ereignissen auseinanderzusetzen, die Anlass dieser Wortwahl waren.

Dadurch entsteht der Eindruck, dass nicht die Frage untersucht wird, ob die geschilderten Vorgänge tatsächlich Anlass zu schwerwiegender moralischer Kritik geben konnten, sondern lediglich, ob sich einzelne Formulierungen als Beleg für eine vorab angenommene Deutung verwenden lassen.

Dies verdeutlicht erneut die Gefahr einer selektiven Analyse: Die Bewertung richtet sich primär auf die Sprache der Kritik, nicht jedoch in gleichem Maße auf die dokumentierten Tatsachen, auf welche sich die Kritik stützt.

Vor diesem Hintergrund greift die Darstellung der Studie zu kurz, wenn sie die betreffende Aussage nahezu ausschließlich als rhetorische Übertreibung behandelt, ohne sich in vergleichbarer Weise mit den tatsächlichen Ereignissen und den dokumentierten humanitären Folgen auseinanderzusetzen, die Anlass dieser Bewertung waren.

Eine wissenschaftlich ausgewogene Analyse hätte nicht nur die sprachliche Zuspitzung selbst untersuchen dürfen, sondern auch die Frage berücksichtigen müssen, auf welche dokumentierten Tatsachen, Berichte und Beobachtungen sich die Rede bezog. Die Ausblendung dieses Zusammenhangs führt zu einer Verkürzung der Aussage und erschwert eine sachgerechte Einordnung ihres tatsächlichen Bedeutungsgehalts.

Noch problematischer erscheint die Interpretation der Aussage, die israelische Regierung handle „aus Rache“.

Die Studie leitet daraus das angeblich antisemitische Motiv einer „jüdischen Rachsucht“ ab. Eine solche Schlussfolgerung findet jedoch weder im Wortlaut noch im Gesamtzusammenhang der Rede eine tragfähige Grundlage.

Ramazan Kuruyüz sprach ausdrücklich von der damaligen Regierung unter Benjamin Netanyahu und kritisierte deren konkretes politisches und militärisches Handeln. Die Rede enthielt keinerlei Aussagen über Juden als religiöse, ethnische oder kulturelle Gemeinschaft. Sie richtete sich gegen die Politik einer bestimmten Regierung und gegen konkrete militärische Maßnahmen, nicht gegen eine Religionsgemeinschaft oder ein Volk.

Die Übertragung der Kritik an einer konkreten Regierung auf ein angeblich gegen Juden gerichtetes Stereotyp erfolgt daher nicht durch den tatsächlichen Wortlaut der Rede, sondern durch die Interpretation der Studienverfasser.

Die Studie ersetzt damit die tatsächlich getroffene Aussage über eine konkrete Regierung durch eine Interpretation, die der Redner selbst nicht vorgenommen hat.

Zwischen der Kritik an einer Regierungspolitik und der Zuschreibung negativer Eigenschaften an Juden als Gruppe besteht jedoch ein grundlegender Unterschied. Eine wissenschaftlich belastbare Analyse hätte zunächst nachweisen müssen, dass sich die Rede tatsächlich auf Juden als Kollektiv bezog. Ein solcher Nachweis wird in der Studie nicht erbracht.

Darüber hinaus bleibt unberücksichtigt, dass sich die Rede mehrfach auf Fragen des Völkerrechts, auf den Schutz von Zivilisten, auf die Verhältnismäßigkeit militärischer Gewalt sowie auf die universelle Geltung der Menschenrechte bezog. Diese Aspekte treten in der Darstellung der Studie weitgehend in den Hintergrund.

Das Beispiel verdeutlicht daher erneut ein grundlegendes methodisches Problem der Studie: Politische Kritik an konkretem Regierungshandeln wird nicht in erster Linie aus ihrem tatsächlichen Kontext heraus analysiert, sondern durch die Zuordnung zu vorab festgelegten Deutungsmustern interpretiert.

Eine wissenschaftlich ergebnisoffene Untersuchung müsste jedoch zunächst die tatsächliche Aussage rekonstruieren, bevor sie ihr bestimmte Motive oder ideologische Hintergründe zuschreibt.

Nach Auffassung der IRH wird diesem Anspruch die vorliegende Analyse nicht gerecht.

3.4 Fehlende Berücksichtigung entlastender Kontexte

Die Studie berücksichtigt an verschiedenen Stellen kritische Aussagen zur Politik der israelischen Regierung, blendet jedoch häufig solche Passagen aus, in denen die Redner ausdrücklich auf Menschenrechte, Völkerrecht, Frieden, Gewaltfreiheit oder den Schutz der Zivilbevölkerung Bezug nehmen.

Dies betrifft nicht nur einzelne Gastredner, sondern auch Redebeiträge von Vertretern der IRH.

Eine wissenschaftlich ausgewogene Analyse hätte die Gesamtheit der Aussagen würdigen müssen. Dazu gehören insbesondere:

- die wiederholten Bekenntnisse zur Menschenwürde aller Menschen,
- die Ablehnung von Antisemitismus und Rassismus,
- die ausdrückliche Anerkennung der Religionsfreiheit,
- die Forderung nach friedlicher Konfliktlösung,
- die Berufung auf das Völkerrecht,
- sowie die wiederholten Appelle zum Schutz von Zivilisten auf allen Seiten.

Wer diese Aussagen nicht angemessen berücksichtigt, läuft Gefahr, ein Bild zu erzeugen, das eher durch Auswahlentscheidungen des Verfassers als durch die tatsächlichen Positionen der untersuchten Akteure geprägt wird.

3.5 Die Gefahr vorgeprägter Deutungsmuster

Die Aufgabe wissenschaftlicher Analyse besteht darin, Sachverhalte möglichst präzise zu beschreiben und unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten offen zu prüfen.

Wo jedoch überwiegend solche Quellen, Zitate oder Formulierungen hervorgehoben werden, die eine bereits bestehende Deutung bestätigen, während entgegenstehende Informationen

nur am Rande oder gar nicht berücksichtigt werden, entsteht der Eindruck einer nicht ausreichend ergebnisoffenen Untersuchung.

Eine solche Vorgehensweise beeinträchtigt die wissenschaftliche Überzeugungskraft der Analyse und kann insbesondere bei politisch sensiblen Themen zu Fehlwahrnehmungen führen.

Gerade staatliche Institutionen tragen hier eine besondere Verantwortung. Von ihnen ist zu erwarten, dass sie höchste Maßstäbe an Neutralität, Kontexttreue, Verhältnismäßigkeit und wissenschaftliche Sorgfalt anlegen.

Die IRH hält es deshalb für notwendig, die methodischen Grundlagen und Schlussfolgerungen der Studie kritisch zu hinterfragen und einer öffentlichen sowie wissenschaftlichen Diskussion zugänglich zu machen.

3.6 Selektive Darstellung des Verfahrens zum islamischen Religionsunterricht

Ein weiteres Beispiel für die selektive Darstellung historischer Sachverhalte findet sich in der Behandlung des Verfahrens der IRH zum islamischen Religionsunterricht.

Die Studie verweist auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. September 2005 und hebt hervor, dass nach Auffassung des Gerichts Zweifel an der Verfassungstreue der IRH nicht hinreichend ausgeräumt worden seien.

Unerwähnt bleibt jedoch die weitere Entwicklung im unmittelbar anschließenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden.

Dort schlossen die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen und das Land Hessen am 29. Mai 2006 einen gerichtlichen Vergleich. Nach der offiziellen Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hatten die Beteiligten dadurch „den Boden für eine kooperative Zusammenarbeit bereitet“. (Siehe die Anlage: Pressemitteilung des VG Wiesbaden)

Besonders bedeutsam ist, dass sich das Land Hessen verpflichtete, die IRH künftig nicht mehr in den Verfassungsschutzberichten zu erwähnen, sofern keine neuen verfassungsschutzrechtlich relevanten Erkenntnisse bekannt würden.

Die Studie verschweigt diese Entwicklung vollständig.

Dadurch entsteht beim Leser der Eindruck, die im Jahr 2005 geäußerten Zweifel seien unverändert fortbestehend und wissenschaftlich weiterhin maßgeblich.

Eine wissenschaftlich ausgewogene Darstellung hätte jedoch die gesamte Entwicklung berücksichtigen müssen.

Wer eine für die IRH belastende gerichtliche Entscheidung erwähnt, gleichzeitig aber die unmittelbar nachfolgende gerichtliche Einigung und die daraus resultierende Neubewertung durch das Land Hessen unerwähnt lässt, vermittelt kein vollständiges Bild der tatsächlichen Entwicklung.

Gerade dieses Beispiel verdeutlicht erneut das grundlegende methodische Problem der Studie:

Belastende Informationen werden hervorgehoben, während später eingetretene Entwicklungen, die eine differenziertere Betrachtung nahelegen würden, nicht berücksichtigt werden.

Dies widerspricht dem Anspruch einer ausgewogenen und ergebnisoffenen wissenschaftlichen Analyse.

4. Zur Vermischung von legitimer Israelkritik, Völkerrechtskritik und Antisemitismus

Die in Kapitel 3 dargestellten methodischen Fragen betreffen insbesondere die Art und Weise, wie politische Aussagen und öffentliche Redebeiträge bewertet werden. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Frage, ob und inwieweit Kritik am Staat Israel, an seiner Regierungspolitik oder an militärischen Maßnahmen als antisemitisch eingeordnet werden kann.

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) erkennt uneingeschränkt an, dass Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen eine reale Gefahr für das friedliche Zusammenleben in Deutschland und Europa darstellt. Judenfeindlichkeit widerspricht den Grundwerten des Islam ebenso wie den Prinzipien des Grundgesetzes und der universellen Menschenrechte.

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist daher eine gemeinsame Aufgabe von Staat, Religionsgemeinschaften und Zivilgesellschaft.

Gerade deshalb ist eine präzise, differenzierte und wissenschaftlich sorgfältige Analyse erforderlich.

4.1 Notwendigkeit einer klaren begrifflichen Unterscheidung

Die öffentliche Debatte über den Nahostkonflikt leidet zunehmend darunter, dass unterschiedliche politische und gesellschaftliche Positionen begrifflich miteinander vermischt werden.

Zu unterscheiden sind insbesondere:

- Antisemitismus als Feindschaft gegenüber Juden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Judentum,
- Israelfeindlichkeit als pauschale Ablehnung der Existenz oder Legitimität des Staates Israel,
- Kritik an konkreten Entscheidungen israelischer Regierungen,
- Kritik an militärischen Maßnahmen oder Menschenrechtsverletzungen,
- sowie völkerrechtliche Bewertungen staatlichen Handelns.

Diese Kategorien sind weder rechtlich noch politisch identisch.

Wer jede scharfe Kritik am staatlichen Handeln Israels oder an der Politik einer israelischen Regierung automatisch als antisemitisch einordnet, verwischt die notwendige Grenze zwischen Judenfeindlichkeit und legitimer politischer Kritik.

Eine demokratische Gesellschaft muss beides gleichzeitig leisten können: Antisemitismus konsequent bekämpfen und zugleich politische Kritik an staatlichem Handeln zulassen.

4.2 Völkerrechtliche Kritik ist kein Antisemitismus

Die IRH hat ihre öffentlichen Stellungnahmen und Redebeiträge regelmäßig auf menschenrechtliche und völkerrechtliche Argumente gestützt.

Dabei wurde insbesondere Bezug genommen auf:

- den Schutz der Zivilbevölkerung,
- das humanitäre Völkerrecht,
- Entscheidungen internationaler Gerichte,
- Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen,
- sowie die universelle Geltung der Menschenwürde.

Die Berufung auf solche Quellen stellt keine antisemitische Argumentation dar, sondern gehört zum legitimen demokratischen Diskurs.

Wer sich auf das Völkerrecht beruft, kritisiert staatliches Handeln anhand universeller Rechtsmaßstäbe. Diese Maßstäbe gelten für alle Staaten gleichermaßen und dürfen nicht selektiv angewendet werden.

Die Forderung, dass auch Israel – wie jeder andere Staat – an internationales Recht gebunden ist, ist keine Form von Judenfeindlichkeit, sondern Ausdruck rechtsstaatlichen Denkens.

4.3 Die Position der IRH

Die IRH hat sich in ihren öffentlichen Erklärungen stets gegen jede Form von Antisemitismus ausgesprochen.

Gleichzeitig hat sie sich für die Rechte der palästinensischen Bevölkerung eingesetzt und auf das Leid von Zivilisten in Gaza, im Westjordanland und in anderen Konfliktgebieten hingewiesen.

Diese Haltung beruht nicht auf ethnischen oder religiösen Kriterien, sondern auf dem Grundsatz der gleichen Menschenwürde aller Menschen.

Die Würde eines jüdischen Menschen ist ebenso unantastbar wie die Würde eines muslimischen, christlichen oder nichtreligiösen Menschen.

Die IRH misst Menschenrechte nicht mit zweierlei Maßstäben.

Sie tritt für die Sicherheit jüdischer Menschen in Deutschland ebenso ein wie für die Rechte und die Sicherheit der palästinensischen Bevölkerung.

4.4 Kritik an staatlichem Handeln gehört zum demokratischen Diskurs

In einer freiheitlichen Demokratie müssen staatliche Entscheidungen kritisiert werden dürfen.

Dies gilt für die Bundesregierung ebenso wie für die Regierungen der Vereinigten Staaten, Russlands, Irans, der Türkei, Chinas, Israels oder jedes anderen Staates.

Eine Demokratie lebt davon, dass politische Entscheidungen öffentlich diskutiert, bewertet und gegebenenfalls kritisiert werden.

Wird politische Kritik an einem Staat oder einer Regierung vorschnell als Ausdruck extremistischer oder antisemitischer Motive interpretiert, besteht die Gefahr einer Einschränkung legitimer Meinungsfreiheit.

Gerade staatliche Institutionen sollten deshalb mit besonderer Sorgfalt zwischen menschenrechtsbezogener Kritik, politischer Opposition und tatsächlichem Antisemitismus unterscheiden.

4.5 Antisemitismusbekämpfung braucht Präzision

Eine wirksame Bekämpfung des Antisemitismus setzt voraus, dass der Begriff klar definiert und präzise angewandt wird.

Wer jede Kritik an israelischer Regierungspolitik als antisemitisch einordnet, riskiert eine Verwässerung des Antisemitismusbegriffs.

Dadurch wird nicht nur die wissenschaftliche Analyse erschwert, sondern letztlich auch der Kampf gegen tatsächlichen Antisemitismus geschwächt.

Die IRH tritt deshalb für eine konsequente Bekämpfung jeder Form von Judenhass ein – zugleich aber auch für die Wahrung von Meinungsfreiheit, wissenschaftlicher Redlichkeit und rechtsstaatlicher Differenzierung.

Nur eine solche differenzierte Herangehensweise wird sowohl dem Schutz jüdischen Lebens als auch den Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft gerecht.

4.6 Die Problematik der Gleichsetzung von Völkermordvorwürfen mit Antisemitismus

Die Studie behandelt an mehreren Stellen die Verwendung des Begriffs „Genozid“ beziehungsweise „Völkermord“ durch die IRH und andere Akteure des hessischen Protestgeschehens. Dabei entsteht teilweise der Eindruck, als sei bereits die Verwendung dieses Begriffs Ausdruck einer israelfeindlichen oder antisemitischen Haltung.

Eine solche Schlussfolgerung greift nach Auffassung der IRH zu kurz und wird der tatsächlichen Komplexität der internationalen Debatte nicht gerecht.

Die Diskussion darüber, ob die Ereignisse im Gazastreifen die Merkmale eines Völkermordes, von Kriegsverbrechen oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen könnten, wurde nicht von der IRH initiiert. Sie entstand vielmehr auf internationaler Ebene und wurde von Völkerrechtlern, Wissenschaftlern, Menschenrechtsorganisationen, UN-Sonderberichterstatern, politischen Entscheidungsträgern und internationalen Institutionen geführt.

Bereits kurz nach Beginn der israelischen Angriffe auf Gazastreifen wurden von verschiedenen internationalen Akteuren schwerwiegende Vorwürfe hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, möglicher Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie eines möglichen Völkermordes erhoben. In den folgenden Monaten wurden diese Fragen Gegenstand juristischer, wissenschaftlicher und politischer Untersuchungen und Bewertungen auf internationaler Ebene.

Unabhängig davon, wie einzelne Personen oder Institutionen diese Fragen im Ergebnis beantworten, kann die Beteiligung an einer solchen Debatte nicht als Beleg für Antisemitismus gewertet werden.

Die rechtliche Bewertung staatlichen Handelns ist Gegenstand legitimer öffentlicher und wissenschaftlicher Diskussionen. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Fragen vor

internationalen Gerichten, innerhalb der Vereinten Nationen oder durch renommierte Menschenrechtsorganisationen geprüft und erörtert werden.

Wer die Auffassung vertritt, dass bestimmte Handlungen eines Staates möglicherweise gegen das Völkerrecht verstoßen oder sogar die Kriterien eines Völkermordes erfüllen könnten, äußert zunächst eine rechtliche oder politische Bewertung. Daraus folgt weder automatisch eine Feindschaft gegenüber einem Volk noch gegenüber einer Religionsgemeinschaft.

Die IRH weist deshalb die implizite Gleichsetzung von Völkermordvorwürfen gegenüber staatlichem Handeln Israels mit Antisemitismus zurück.

Eine solche Gleichsetzung birgt die Gefahr, legitime völkerrechtliche, menschenrechtliche und politische Debatten zu delegitimieren und den Begriff des Antisemitismus über seinen eigentlichen Bedeutungsgehalt hinaus auszudehnen.

Gerade die wirksame Bekämpfung des Antisemitismus erfordert begriffliche Präzision. Antisemitismus bezeichnet die Feindschaft gegenüber Juden als Juden. Die Kritik an staatlichem Handeln, an militärischen Maßnahmen oder an Völkerrechtsverletzungen eines Staates ist demgegenüber nach anderen Maßstäben zu beurteilen.

Eine demokratische Gesellschaft muss in der Lage sein, zwischen antisemitischer Hetze einerseits und legitimer politischer, menschenrechtlicher oder völkerrechtlicher Kritik andererseits zu unterscheiden.

Nach Auffassung der IRH wird diese notwendige Differenzierung in der Studie nicht durchgehend eingehalten.

Die notwendige Differenzierung zwischen Antisemitismus, Israelfeindlichkeit, legitimer Regierungskritik und völkerrechtlicher Argumentation bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Analyse des Protestgeschehens. Die Frage, ob gesellschaftliche Akteure auf Grundlage eigener Positionen oder aufgrund von Kontakten und Assoziationen bewertet werden, wird im folgenden Kapitel näher behandelt.

5. Zur Problematik von Kontaktschuld, Assoziationslogik und demokratischer Dialogarbeit

Ein weiterer problematischer Aspekt der Studie besteht in der wiederkehrenden Darstellung von Kontakten, gemeinsamen Veranstaltungen oder Überschneidungen verschiedener Akteure des Protestgeschehens.

Die Analyse erweckt teilweise den Eindruck, als könnten bereits die Teilnahme an derselben Veranstaltung, die gemeinsame Präsenz auf einer Kundgebung oder der Dialog mit Personen unterschiedlicher politischer Auffassungen als Hinweis auf ideologische Nähe oder gemeinsame politische Zielsetzungen gewertet werden.

Eine solche Schlussfolgerung begegnet aus Sicht der IRH sowohl wissenschaftlichen als auch rechtsstaatlichen Bedenken.

5.1 Dialog ist kein Beweis für ideologische Übereinstimmung

In einer pluralistischen Demokratie gehören Dialog, Begegnung und öffentlicher Austausch zu den Grundvoraussetzungen gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftliche Initiativen treten regelmäßig mit Personen und Gruppen in Kontakt, deren politische oder weltanschauliche Positionen sie nicht vollständig teilen.

Der demokratische Dialog dient gerade dazu, unterschiedliche Sichtweisen friedlich auszutauschen, Konflikte zu entschärfen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Wer bereits aus der bloßen Tatsache einer Begegnung, eines Gesprächs oder einer gemeinsamen Veranstaltung auf eine ideologische Identifikation schließt, verlässt den Boden einer sachgerechten Analyse.

5.2 Die Problematik der Kontaktschuld

Die Geschichte demokratischer Gesellschaften zeigt, dass die sogenannte „Kontaktschuld“ kein geeignetes Instrument zur Bewertung politischer, religiöser oder gesellschaftlicher Akteure ist.

Nicht die Frage, mit wem jemand spricht oder auf derselben Veranstaltung erscheint, ist entscheidend.

Maßgeblich ist vielmehr,

- welche eigenen Positionen vertreten werden,
- welche Ziele verfolgt werden,
- welche Inhalte tatsächlich geäußert werden,
- und ob konkrete verfassungsfeindliche Bestrebungen nachweisbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt hervorgehoben, dass staatliche Bewertungen und Grundrechtseingriffe auf konkreten Tatsachen beruhen müssen und nicht auf bloßen Vermutungen, Assoziationen oder Generalverdächtigungen.

Die Zuschreibung politischer Verantwortung für Äußerungen Dritter allein aufgrund gemeinsamer Präsenz oder organisatorischer Berührungspunkte steht mit diesen Grundsätzen nur schwer in Einklang.

5.3 Die Dialogarbeit der IRH

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen wurde von Beginn an als plural zusammengesetzte Religionsgemeinschaft aufgebaut.

Sie pflegt seit Jahrzehnten den Dialog mit

- muslimischen Gemeinden unterschiedlicher theologischer Prägungen,
- christlichen Kirchen,
- jüdischen Gesprächspartnern,
- staatlichen Institutionen,
- politischen Entscheidungsträgern,
- Integrations- und Bildungsinitiativen,
- sowie zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Diese Dialogarbeit ist Ausdruck des Selbstverständnisses der IRH als Brückenbauerin zwischen unterschiedlichen religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Gruppen.

Gerade in gesellschaftlich polarisierten Zeiten betrachtet die IRH den Dialog nicht als Risiko, sondern als demokratische und gesellschaftliche Verpflichtung.

5.4 Vielfalt von Bündnissen bedeutet keine ideologische Einheit

Die Proteste nach dem 7. Oktober 2023 waren von einer erheblichen Heterogenität der Teilnehmenden geprägt.

An zahlreichen Veranstaltungen beteiligten sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion, politischer Überzeugungen und gesellschaftlicher Hintergründe.

Die bloße Teilnahme an einer Kundgebung erlaubt daher keine belastbaren Rückschlüsse auf eine ideologische Einheit aller Beteiligten.

Wer solche Proteste analysiert, muss zwischen den jeweiligen Akteuren, ihren Motiven, ihren Funktionen und ihren konkreten Aussagen differenzieren.

Eine Vermischung unterschiedlicher Positionen führt zwangsläufig zu Vereinfachungen und Fehlzuschreibungen.

5.5 Demokratische Teilhabe darf nicht unter Generalverdacht geraten

Besondere Sorge bereitet die Gefahr, dass religiöse oder migrantisch geprägte Organisationen durch solche Assoziationslogiken unter einen pauschalen Verdacht geraten.

Wenn bereits die Teilnahme an öffentlichen Debatten, Demonstrationen oder Dialogformaten ausreicht, um Verdachtsmomente zu erzeugen, entsteht ein Klima der Verunsicherung.

Dies kann dazu führen, dass gesellschaftliches Engagement eingeschränkt und demokratische Teilhabe erschwert wird.

Eine offene Gesellschaft lebt jedoch davon, dass Menschen ihre Grundrechte aktiv wahrnehmen:

- die Meinungsfreiheit,
- die Religionsfreiheit,
- die Versammlungsfreiheit,
- sowie die Vereinigungsfreiheit.

Diese Rechte dürfen nicht mittelbar dadurch beeinträchtigt werden, dass legale gesellschaftliche Aktivitäten nachträglich in einen Verdachtskontext gestellt werden.

5.6 Schlussfolgerung

Die Bewertung von Personen, Organisationen und Religionsgemeinschaften darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht auf bloßen Kontakten, gemeinsamen Veranstaltungen oder der Anwesenheit einzelner Akteure beruhen. Maßgeblich sind vielmehr die eigenen Aussagen, Ziele, Handlungen und tatsächlichen Positionen der jeweils betroffenen Organisation.

Die von der Studie teilweise vorgenommene Verknüpfung unterschiedlicher Akteure über gemeinsame Veranstaltungen oder Protestzusammenhänge hinweg birgt die Gefahr, individuelle Verantwortlichkeiten und politische Unterschiede zu verwischen. Dadurch entsteht mitunter der Eindruck ideologischer Nähe, ohne dass hierfür hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine wissenschaftlich und rechtsstaatlich tragfähige Analyse muss deshalb stets zwischen Dialog, Kooperation, gesellschaftlicher Vernetzung und tatsächlicher ideologischer Übereinstimmung unterscheiden.

Demokratische Gesellschaften leben davon, dass Menschen unterschiedlicher politischer, religiöser und weltanschaulicher Hintergründe miteinander im Gespräch bleiben. Die bloße Teilnahme an einer gemeinsamen Veranstaltung kann daher nicht als Nachweis einer ideologischen Übereinstimmung gewertet werden.

Die IRH hält es deshalb für unverzichtbar, dass Bewertungen gesellschaftlicher Akteure auf einer individuellen, differenzierten und kontextbezogenen Betrachtung beruhen und nicht auf Assoziationen oder Kontaktschlüssen.

Die Frage nach Kontakten, Kooperationen und gesellschaftlicher Vernetzung führt zugleich zu der grundsätzlichen Problematik der Einordnung religiöser Akteure und der Verwendung des Begriffs „legalistischer Islamismus“, die im folgenden Kapitel behandelt wird.

6. Zur Zurückweisung der Einstufung als „legalistischer Islamismus“ und zur Problematik dieses Begriffs

Ein wesentlicher Hintergrund für die Bewertung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist die wiederholt erhobene Unterstellung, die IRH beziehungsweise ihr Vorsitzender seien dem sogenannten „legalistischen Islamismus“ zuzuordnen.

Die IRH weist diese Einordnung entschieden zurück.

6.1 Fehlende gesetzliche Definition

Bereits aus rechtsstaatlicher Sicht ist festzustellen, dass der Begriff „legalistischer Islamismus“ keine gesetzlich definierte Kategorie des deutschen Verfassungsrechts darstellt.

Weder das Grundgesetz noch die Verfassungsschutzgesetze des Bundes oder der Länder enthalten eine rechtlich verbindliche Definition dieses Begriffs.

Es handelt sich vielmehr um eine behördliche beziehungsweise politikwissenschaftliche Arbeitskategorie, deren Inhalt weder einheitlich bestimmt noch rechtlich normiert ist.

Gerade deshalb müssen an seine Verwendung besonders hohe Anforderungen hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Tatsachengrundlage, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit gestellt werden.

6.1.1 Die Problematik eines unbestimmten Beobachtungsbegriffs

Die IRH hat bereits in ihrer Stellungnahme an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vom 30. Juli 2025 darauf hingewiesen, dass der Begriff „legalistischer Islamismus“ keine gesetzlich definierte Kategorie des deutschen Verfassungsrechts darstellt.

Je unbestimmter ein Begriff ist, desto größer ist die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen und subjektiver Bewertungen.

Aus Sicht der IRH besteht die Gefahr, dass unter dem Begriff „legalistischer Islamismus“ religiöse Überzeugungen, konservative Wertvorstellungen oder gesellschaftspolitische Positionen erfasst werden, die zwar von der Mehrheitsmeinung abweichen mögen, sich jedoch vollständig innerhalb des Rahmens der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen.

Ein demokratischer Rechtsstaat darf Organisationen und Bürger jedoch nicht nach ihrer Weltanschauung, ihrer Religiosität oder ihrer gesellschaftspolitischen Meinung beurteilen, sondern ausschließlich nach ihren tatsächlichen Zielen, ihrem konkreten Verhalten und ihren nachweisbaren Handlungen.

Die bloße Tatsache, dass religiöse Menschen ihre Glaubensüberzeugungen öffentlich vertreten, religiöse Werte als Orientierung ihres Handelns benennen oder gesellschaftliche Entwicklungen aus religiöser Perspektive kommentieren, begründet für sich genommen keinen Extremismusverdacht.

6.1.2 Die Gefahr der Gesinnungsbewertung

Besondere rechtsstaatliche Bedenken ergeben sich dann, wenn nicht mehr konkrete verfassungsfeindliche Handlungen oder Bestrebungen bewertet werden, sondern vermeintliche innere Einstellungen, Motive oder langfristige Absichten.

Die Grenze zwischen einer legitimen Analyse tatsächlicher Bestrebungen und einer unzulässigen Bewertung von Gesinnungen ist dabei besonders sensibel.

Die Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes schützt ausdrücklich auch religiöse Überzeugungen, die von den Auffassungen staatlicher Stellen oder gesellschaftlicher Mehrheiten abweichen.

Ebenso schützt die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes das Recht, politische, religiöse und gesellschaftliche Positionen öffentlich zu vertreten, solange diese nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Eine freiheitliche Demokratie zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie auch konservative, religiöse oder gesellschaftskritische Positionen zulässt, solange diese auf friedlichem und rechtsstaatlichem Wege vertreten werden.

Aus Sicht der IRH besteht deshalb die Gefahr, dass der Begriff „legalistischer Islamismus“ in der öffentlichen Debatte teilweise nicht zur Beschreibung konkreter verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet wird, sondern zur pauschalen Einordnung religiös-konservativer muslimischer Akteure.

Eine solche Vermischung von konservativer Religiosität und tatsächlichem Extremismus würde weder den Anforderungen des Grundgesetzes noch den Prinzipien eines freiheitlichen Rechtsstaates gerecht.

6.2 Religiosität ist kein Extremismus

In der öffentlichen Debatte besteht zunehmend die Gefahr, dass religiöse Überzeugungen, konservative Glaubensvorstellungen oder religiös motiviertes gesellschaftliches Engagement vorschnell als Indizien für einen angeblichen „legalistischen Islamismus“ interpretiert werden.

Eine solche Sichtweise wäre mit den Grundprinzipien eines freiheitlichen Rechtsstaates nicht vereinbar.

Das Grundgesetz schützt ausdrücklich:

- religiöse Überzeugungen,
- religiöse Praxis,
- religiöse Organisationen,
- religiös motivierte Meinungsäußerungen,
- sowie die Beteiligung religiöser Gemeinschaften am gesellschaftlichen Diskurs.

Religiöse Überzeugungen werden nicht dadurch verfassungsrechtlich problematisch, dass sie religiös sind.

Maßgeblich ist allein, ob konkrete Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorliegen.

6.3 Die tatsächliche Arbeit der IRH spricht gegen eine solche Einordnung

Die praktische Arbeit der IRH steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu der Behauptung, sie verfolge demokratiefeindliche oder verfassungswidrige Ziele.

Seit Jahrzehnten engagiert sich die IRH:

- im interreligiösen Dialog,
- in der Integrationsarbeit,
- in der politischen Bildung,
- in der Zusammenarbeit mit Schulen, Kommunen und staatlichen Institutionen,
- in der Prävention von Extremismus,
- sowie in sozialen und humanitären Projekten.

Die IRH hat wiederholt ihre Anerkennung des Grundgesetzes, der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung aller Menschen und der demokratischen Ordnung öffentlich erklärt.

Ihre Satzungen, Grundlagentexte und offiziellen Stellungnahmen dokumentieren dieses Selbstverständnis seit vielen Jahren.

Bis heute wurde weder gegenüber der IRH noch gegenüber ihrem Vorsitzenden eine konkrete verfassungsfeindliche Handlung festgestellt.

Ebenso wenig wurden konkrete Bestrebungen nachgewiesen, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet wären.

6.4 Die Gefahr einer Gesinnungsbewertung

Die in Abschnitt 6.1 dargestellte fehlende gesetzliche Bestimmtheit des Begriffs „legalistischer Islamismus“ verstärkt die Gefahr, dass Bewertungen nicht an konkretem Verhalten, sondern an vermuteten Einstellungen, Motiven oder weltanschaulichen Positionen anknüpfen.

Ein freiheitlicher Rechtsstaat darf jedoch nicht die innere Überzeugung eines Menschen oder einer Religionsgemeinschaft zum Gegenstand staatlicher Bewertung machen, sondern muss sich auf objektiv feststellbare Tatsachen, konkrete Handlungen und nachweisbare Bestrebungen beschränken.

Die Verfassung schützt ausdrücklich auch religiöse, konservative, politische oder weltanschauliche Positionen, die von den Ansichten staatlicher Stellen oder gesellschaftlicher Mehrheiten abweichen können.

Aus Sicht der IRH besteht deshalb die Gefahr, dass der Begriff „legalistischer Islamismus“ in der Praxis teilweise nicht zur Beschreibung konkreter verfassungsfeindlicher Aktivitäten verwendet wird, sondern als Sammelbegriff für religiös-konservative muslimische Akteure dient, deren Positionen gesellschaftlich oder politisch umstritten sind.

Eine solche Vorgehensweise würde die notwendige Unterscheidung zwischen tatsächlichem Extremismus und legitimer Religionsausübung verwischen.

Die IRH hält es deshalb für rechtsstaatlich geboten, Bewertungen stets auf konkrete Handlungen, tatsächliche Zielsetzungen und überprüfbare Tatsachen zu stützen. Eine Bewertung, die maßgeblich auf Vermutungen über innere Einstellungen oder auf weit gefassten ideologischen Zuschreibungen beruht, birgt die Gefahr einer unzulässigen Gesinnungsbewertung und widerspricht dem Grundgedanken einer freiheitlichen demokratischen Ordnung.

6.5 Die Problematik pauschaler Verdachtskonstruktionen

Die Anwendung des Begriffs „legalistischer Islamismus“ birgt die Gefahr, gesetzestreue und gesellschaftlich engagierte Muslime unter einen Generalverdacht zu stellen.

Dies kann zu einer schleichenden Verschiebung der Maßstäbe führen: Nicht mehr konkrete verfassungsfeindliche Handlungen werden zum Maßstab, sondern die Frage, ob religiöse oder politische Überzeugungen einer staatlichen Behörde hinreichend verdächtig erscheinen.

Ein solcher Ansatz widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem verfassungsrechtlichen Gebot staatlicher Neutralität.

Er kann darüber hinaus integrationshemmende Wirkungen entfalten und das Vertrauen muslimischer Bürgerinnen und Bürger in die Gleichbehandlung durch staatliche Institutionen beeinträchtigen.

6.6 Schlussfolgerung

Die IRH weist daher die Unterstellung eines „legalistischen Islamismus“ entschieden zurück.

Die jahrzehntelange Praxis der IRH belegt vielmehr das Gegenteil:

- Bekenntnis zum Grundgesetz,
- Einsatz für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- interreligiöse Zusammenarbeit,
- Ablehnung von Extremismus und Gewalt,
- Förderung von Integration und friedlichem Zusammenleben.

Die Bewertung einer Religionsgemeinschaft muss sich an ihren tatsächlichen Aussagen, ihrem konkreten Handeln und ihren nachweisbaren Zielsetzungen orientieren.

Gemessen an diesen Kriterien besteht keine tragfähige Grundlage für eine Einordnung der IRH als „legalistisch islamistisch“.

Die IRH wird deshalb auch künftig für ihre verfassungsmäßigen Rechte eintreten und sich zugleich für eine offene, pluralistische und demokratische Gesellschaft einsetzen, in der religiöse Überzeugungen nicht unter Generalverdacht gestellt werden.

Unabhängig von begrifflichen und theoretischen Einordnungen ist für die Bewertung der IRH insbesondere ihre tatsächliche gesellschaftliche Praxis von Bedeutung. Diese wird im folgenden Kapitel näher dargestellt.

7. Zur Rolle der IRH als Friedensakteur und zur tatsächlichen Gesamtbotschaft ihrer Kundgebungen

Die Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen konzentriert sich bei ihrer Analyse weitgehend auf einzelne Aussagen, Parolen und ausgewählte Passagen aus Redebeiträgen. Dadurch gerät die eigentliche Gesamtbotschaft zahlreicher Veranstaltungen aus dem Blick.

Eine wissenschaftlich ausgewogene Bewertung müsste jedoch nicht nur einzelne Formulierungen, sondern auch die übergreifenden Ziele, Inhalte und Leitmotive der Veranstaltungen berücksichtigen.

7.1 Frieden, Menschenwürde und Völkerrecht als Leitprinzipien

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) hat ihr gesellschaftliches Engagement seit ihrer Gründung auf die Grundwerte Menschenwürde, Frieden, Gerechtigkeit, Religionsfreiheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gestützt.

Dies gilt insbesondere für die zahlreichen öffentlichen Kundgebungen, Demonstrationen, Informationsveranstaltungen und Friedensgebete seit dem 7. Oktober 2023.

Zentrales Anliegen dieser Veranstaltungen war nicht die Verbreitung von Hass oder Feindbildern, sondern die öffentliche Thematisierung von

- Menschenrechtsverletzungen,
- humanitärem Leid,
- Krieg und Gewalt,
- dem Schutz der Zivilbevölkerung,
- der Achtung des Völkerrechts,
- sowie der Verantwortung von Politik und Gesellschaft für Frieden und Gerechtigkeit.

Diese Themen gehören zum legitimen demokratischen Diskurs und werden regelmäßig in Parlamenten, Medien, Kirchen, Universitäten, Menschenrechtsorganisationen und internationalen Institutionen diskutiert.

7.2 Konsequente Ablehnung von Gewalt gegen Zivilisten

In öffentlichen Stellungnahmen und Redebeiträgen der IRH wurde wiederholt betont, dass jedes Menschenleben schützenswert ist und die gleiche Würde besitzt.

Die IRH hat sich stets ausgesprochen gegen

- Terrorismus,
- Kriegsverbrechen,

- kollektive Bestrafung,
- Vertreibung,
- Rassismus,
- Antisemitismus,
- antimuslimischen Rassismus,
- sowie jede Form der Entmenschlichung.

Die Würde des Menschen ist unteilbar.

Dieses Verständnis gründet sowohl auf dem Grundgesetz als auch auf den ethischen Grundprinzipien des Islam.

Die IRH unterscheidet nicht zwischen jüdischen, muslimischen, christlichen oder anderen Menschenleben. Jedes unschuldige Menschenleben besitzt den gleichen Wert und den gleichen Anspruch auf Schutz.

7.3 Orientierung am Grundgesetz und am Völkerrecht

Die IRH hat ihre öffentlichen Positionen regelmäßig auf universelle Rechts- und Werteprinzipien gestützt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Artikel 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“),
- die Religionsfreiheit,
- die Meinungsfreiheit,
- die Versammlungsfreiheit,
- die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
- das humanitäre Völkerrecht,
- sowie die Verpflichtung aller Staaten zur Einhaltung internationaler Rechtsnormen.

Die Berufung auf diese Maßstäbe stellt keinen Ausdruck extremistischer Ideologien dar, sondern entspricht den Grundlagen eines demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens.

7.4 Die tatsächliche Botschaft der Kundgebungen

Die von der IRH organisierten Kundgebungen standen unter Leitmotiven wie

- Frieden und Gerechtigkeit,
- Menschenwürde für alle Menschen,
- Schutz von Kindern und Zivilisten,
- Achtung des Völkerrechts,

- Ablehnung des Rechts des Stärkeren,
- Förderung des interreligiösen Dialogs,
- sowie gemeinsamer Einsatz von Juden, Christen und Muslimen für Frieden und Gerechtigkeit.

In zahlreichen Redebeiträgen wurde ausdrücklich betont, dass Konflikte nicht durch Hass, Gewalt oder Vergeltung gelöst werden können, sondern durch Recht, Dialog und politische Lösungen.

Diese Grundhaltung zieht sich wie ein roter Faden durch die öffentliche Arbeit der IRH.

7.5 Langjährige Friedens-, Dialog- und Integrationsarbeit

Die öffentliche Rolle der IRH beschränkt sich nicht auf Kundgebungen und politische Stellungnahmen.

Seit Jahrzehnten engagiert sich die Religionsgemeinschaft

- im interreligiösen Dialog,
- in der Integrationsarbeit,
- in der politischen Bildung,
- in der Extremismusprävention,
- in der Jugendarbeit,
- in sozialen und humanitären Projekten,
- sowie in der Zusammenarbeit mit Kirchen, Kommunen und staatlichen Stellen.

Die IRH hat wiederholt deutlich gemacht, dass gesellschaftlicher Frieden nur durch gegenseitigen Respekt, Begegnung und Dialog entstehen kann.

Die über Jahrzehnte dokumentierte Friedens-, Dialog- und Integrationsarbeit stellt einen wesentlichen Bestandteil ihrer öffentlichen Identität dar. Eine Bewertung der Religionsgemeinschaft, die diesen Aspekt nicht angemessen berücksichtigt, bleibt notwendigerweise unvollständig.

7.6 Die tatsächliche Gesamtarbeit der IRH und die Grenzen einer auf Redebeiträge fokussierten Betrachtung

Die Studie widmet der Analyse einzelner Redebeiträge, Kundgebungen und öffentlicher Stellungnahmen einen erheblichen Umfang. Demgegenüber bleibt die tatsächliche Gesamtarbeit der IRH nur begrenzt Gegenstand der Untersuchung.

Aus Sicht der IRH entsteht dadurch ein unausgewogenes Bild ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit.

Die öffentliche Arbeit der IRH erschöpft sich nicht in politischen Stellungnahmen oder Kundgebungen. Vielmehr engagiert sich die Religionsgemeinschaft seit Jahrzehnten in vielfältigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Förderung des innerislamischen und interreligiösen Dialogs,
- die Mitwirkung an der rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung muslimischer Religionsgemeinschaften,
- die Unterstützung von Bildungs- und Integrationsprojekten,
- die Organisation von Benefizveranstaltungen und humanitären Hilfsaktionen,
- die Förderung gesellschaftlichen Zusammenhalts,
- der Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- sowie die öffentliche Förderung von Frieden, Menschenwürde und gegenseitigem Respekt.

Insbesondere seit Oktober 2023 hat die IRH mehr als fünfzig öffentliche Kundgebungen, Informationsveranstaltungen, Friedensgebete, Benefizveranstaltungen und Diskussionsforen organisiert oder mitgetragen. Sämtliche Veranstaltungen verliefen friedlich und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung.

Viele dieser Veranstaltungen dienten nicht nur der politischen Meinungsäußerung, sondern auch der humanitären Unterstützung von Kriegsopfern, der Aufklärung über die Lage von Zivilisten in Konfliktgebieten sowie der Förderung gesellschaftlichen Dialogs.

Darüber hinaus hat die IRH wiederholt den Austausch mit Kirchen, Religionsgemeinschaften, kommunalen Verantwortungsträgern, Medienvertretern, Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen gesucht.

Die Religionsgemeinschaft versteht sich dabei nicht als Akteur gesellschaftlicher Spaltung, sondern als Brückenbauer zwischen unterschiedlichen religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Gruppen.

Eine wissenschaftlich ausgewogene Gesamtbewertung der IRH hätte deshalb nicht nur einzelne Redebeiträge und politische Stellungnahmen untersuchen dürfen, sondern auch die langjährige Friedens-, Dialog-, Bildungs- und Integrationsarbeit der Gemeinschaft berücksichtigen müssen.

Die Konzentration auf einzelne politische Aussagen bei gleichzeitig nur begrenzter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtarbeit birgt die Gefahr, ein Bild zu erzeugen, das die gesellschaftliche Realität der IRH nur unvollständig widerspiegelt.

Die IRH ist überzeugt, dass ihre tatsächliche Rolle in Hessen nur dann angemessen beurteilt werden kann, wenn sämtliche Bereiche ihres Wirkens berücksichtigt werden: ihre religiöse Arbeit, ihr gesellschaftliches Engagement, ihre humanitären Aktivitäten, ihre Dialogarbeit sowie ihre öffentlichen Stellungnahmen.

Erst die Gesamtschau dieser Aktivitäten ermöglicht eine sachgerechte und ausgewogene Bewertung der Rolle der IRH im gesellschaftlichen Leben des Landes Hessen.

Die tatsächliche Arbeit der IRH wirft zugleich die Frage auf, welche verfassungsrechtlichen Maßstäbe bei ihrer Bewertung anzulegen sind. Dies ist Gegenstand des folgenden Kapitels.

8. Verfassungsrechtliche und demokratiepolitische Bedenken gegenüber der Studie

Die Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und verfassungsfeindlichen Bestrebungen gehört zu den legitimen und notwendigen Aufgaben eines demokratischen Rechtsstaates. Auch die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) unterstützt dieses Ziel ausdrücklich.

Gerade deshalb müssen staatliche Analysen und Bewertungen höchsten rechtsstaatlichen, wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Aus Sicht der IRH wirft die vorliegende Studie jedoch eine Reihe grundlegender verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Fragen auf.

8.1 Bedeutung der Meinungsfreiheit

Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert das Recht, Meinungen frei zu äußern und zu verbreiten.

Dieses Grundrecht schützt nicht nur allgemein akzeptierte oder mehrheitsfähige Auffassungen, sondern ausdrücklich auch kritische, kontroverse oder unbequeme politische Positionen.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass die Meinungsfreiheit zu den tragenden Fundamenten einer freiheitlichen Demokratie gehört.

Gerade in außenpolitischen Fragen muss es möglich sein,

- Regierungen zu kritisieren,
- militärisches Handeln zu bewerten,
- Menschenrechtsverletzungen anzusprechen,
- sowie politische Entscheidungen öffentlich infrage zu stellen.

Diese Freiheit gilt unabhängig davon, ob sich die Kritik gegen Deutschland, die Vereinigten Staaten, Russland, China, die Türkei, den Iran oder Israel richtet.

Eine demokratische Gesellschaft lebt vom offenen politischen Diskurs.

8.2 Schutz der Religionsfreiheit

Artikel 4 des Grundgesetzes schützt die individuelle und kollektive Religionsfreiheit.

Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich zu gesellschaftlichen, ethischen und politischen Fragen zu äußern, soweit diese ihre religiösen und moralischen Überzeugungen betreffen.

Die Religionsfreiheit beschränkt sich nicht auf Gottesdienste oder rein spirituelle Themen.

Sie umfasst auch die öffentliche Verantwortung religiöser Gemeinschaften für Fragen von Frieden, Gerechtigkeit, Menschenwürde und gesellschaftlichem Zusammenleben.

Wenn religiöse Stimmen im öffentlichen Raum allein aufgrund ihrer religiösen Identität oder ihres Engagements für internationale Menschenrechtsfragen unter einen besonderen Verdacht geraten, entsteht ein Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit.

8.3 Schutz der Versammlungsfreiheit

Artikel 8 des Grundgesetzes schützt das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Demonstrationen und Kundgebungen gehören zu den wichtigsten Ausdrucksformen demokratischer Beteiligung.

Sie dienen dazu, politische Anliegen sichtbar zu machen und öffentliche Debatten anzustoßen.

Die Teilnahme an friedlichen Demonstrationen darf daher nicht unter einen pauschalen Verdacht gestellt werden.

Ebenso wenig darf die Organisation oder Mitwirkung an Kundgebungen als Indiz für verfassungsfeindliche Bestrebungen gewertet werden, solange hierfür keine konkreten Tatsachen vorliegen.

8.4 Das Gebot staatlicher Neutralität

Der demokratische Rechtsstaat verpflichtet seine Institutionen zu politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität.

Dies gilt in besonderem Maße für Sicherheitsbehörden.

Ihre Bewertungen müssen sich auf konkrete Tatsachen, nachvollziehbare Analysen und überprüfbare Kriterien stützen.

Politische Positionen dürfen nicht deshalb problematisiert werden, weil sie von der Haltung einer Regierung, einer Behörde oder einer gesellschaftlichen Mehrheit abweichen.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten.

Er hat jedoch nicht die Aufgabe, legitime politische Meinungen zu bewerten oder gesellschaftliche Debatten inhaltlich zu steuern.

8.5 Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Ein zentrales Prinzip des Rechtsstaates ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Staatliche Bewertungen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Auswirkungen auf die gesellschaftliche Reputation von Personen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftlichen Organisationen haben können.

Je schwerwiegender die möglichen Folgen einer staatlichen Bewertung sind, desto höher sind die Anforderungen an Genauigkeit, Objektivität und Differenzierung.

Die Gefahr unzutreffender oder verkürzter Bewertungen betrifft nicht nur die unmittelbar Betroffenen. Sie kann auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Neutralität staatlicher Institutionen beeinträchtigen.

8.6 Die Gefahr eines „Chilling Effect“ für die demokratische Debattenkultur

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind nicht nur die unmittelbaren Wirkungen staatlicher Bewertungen von Bedeutung. Ebenso zu berücksichtigen sind mögliche mittelbare Auswirkungen auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten.

In der verfassungsrechtlichen und demokratietheoretischen Diskussion wird in diesem Zusammenhang häufig vom sogenannten „Chilling Effect“ gesprochen. Gemeint ist die Gefahr,

dass Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Initiativen, Religionsgemeinschaften oder andere zivilgesellschaftliche Akteure aus Furcht vor staatlicher Beobachtung, öffentlicher Stigmatisierung oder institutionellen Nachteilen von der Ausübung ihrer Grundrechte Abstand nehmen.

Eine lebendige Demokratie benötigt jedoch engagierte Bürgerinnen und Bürger, Religionsgemeinschaften, Vereine und Initiativen. Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht nicht durch Schweigen, sondern durch Beteiligung, Dialog und verantwortungsvolles gesellschaftliches Engagement.

Wenn legitime politische Meinungsäußerungen, menschenrechtliche Positionen oder völkerrechtliche Bewertungen vorschnell mit Extremismusverdacht in Verbindung gebracht werden, kann dies abschreckende Wirkungen entfalten. Menschen könnten sich aus öffentlichen Debatten zurückziehen, obwohl gerade ihre Beteiligung für eine pluralistische Demokratie von besonderer Bedeutung ist.

Dies betrifft insbesondere kontroverse politische Themen, bei denen unterschiedliche Bewertungen und Sichtweisen zum Wesen einer demokratischen Gesellschaft gehören.

Die Gefahr eines solchen Abschreckungseffekts besteht insbesondere dann, wenn nicht hinreichend zwischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen einerseits und legitimer politischer, religiöser oder menschenrechtlicher Meinungsäußerung andererseits unterschieden wird.

Die Stärkung demokratischer Kultur setzt deshalb voraus, dass legitime politische Meinungsäußerungen klar von tatsächlichen extremistischen Bestrebungen getrennt werden. Nur eine solche Differenzierung gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger ihre verfassungsmäßigen Rechte ohne Angst vor ungerechtfertigter Stigmatisierung wahrnehmen können.

Nach Auffassung der IRH ist es daher von besonderer Bedeutung, dass staatliche Analysen und Bewertungen mit größtmöglicher Präzision, Zurückhaltung und Differenzierung erfolgen.

Die wirksame Bekämpfung von Extremismus darf nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger oder gesellschaftliche Organisationen den Eindruck gewinnen, die friedliche Wahrnehmung ihrer grundrechtlich geschützten Rechte könne selbst zum Gegenstand eines Generalverdachts werden.

Eine offene demokratische Gesellschaft benötigt nicht weniger, sondern mehr Beteiligung, mehr Diskussion und mehr zivilgesellschaftliches Engagement. Staatliche Institutionen tragen daher eine besondere Verantwortung, durch sorgfältige und differenzierte Bewertungen das Vertrauen in die Freiheit des demokratischen Diskurses zu stärken und nicht unbeabsichtigt zu beeinträchtigen.

8.7 Schlussfolgerung

Die IRH respektiert die Aufgaben des Verfassungsschutzes und erkennt die Notwendigkeit an, Antisemitismus und Extremismus konsequent zu bekämpfen.

Gerade deshalb erwartet sie von staatlichen Institutionen höchste Standards in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit, wissenschaftliche Sorgfalt und politische Neutralität.

Die Wahrung von Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe darf nicht als Gegensatz zur Bekämpfung von Extremismus verstanden werden.

Im Gegenteil: Die konsequente Achtung dieser Grundrechte ist selbst ein wesentlicher Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die zu schützen Aufgabe aller staatlichen Institutionen ist.

Die dargestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen bilden zugleich den Maßstab für die abschließende Bewertung der Studie und die daraus folgenden Schlussfolgerungen und Forderungen der IRH, die im folgenden Kapitel zusammengefasst werden.

9. Schlussfolgerung und Forderungen

Die vorliegende Stellungnahme hat dargelegt, dass die Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen „Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“ aus Sicht der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) erhebliche methodische, begriffliche, historische und verfassungsrechtliche Defizite aufweist.

Die IRH erkennt ausdrücklich die Bedeutung der Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und jeder Form von Extremismus an. Gerade deshalb hält sie eine wissenschaftlich sorgfältige, differenzierte und rechtsstaatlich ausgewogene Analyse für unverzichtbar.

Die Kritik der IRH richtet sich nicht gegen die wissenschaftliche Untersuchung gesellschaftlicher Entwicklungen als solche. Sie richtet sich vielmehr gegen aus ihrer Sicht bestehende methodische Mängel, selektive Darstellungen, problematische Zuschreibungen sowie eine unzureichende Berücksichtigung relevanter historischer, gesellschaftlicher und tatsächlicher Zusammenhänge.

Die vorangegangenen Kapitel haben aufgezeigt, dass eine wissenschaftlich und rechtsstaatlich tragfähige Bewertung gesellschaftlicher Akteure eine differenzierte Betrachtung ihrer Aussagen, ihrer tatsächlichen Zielsetzungen und ihres gesamten gesellschaftlichen Wirkens voraussetzt.

Die IRH hält es deshalb für notwendig, folgende Schlussfolgerungen und Anregungen zu formulieren:

9.1 Wissenschaftliche Standards konsequent einhalten

Wissenschaftliche Analysen müssen den Grundsätzen der Objektivität, Vollständigkeit, Ergebnisoffenheit und Kontexttreue verpflichtet bleiben.

Insbesondere bei politisch und gesellschaftlich sensiblen Themen dürfen Aussagen nicht isoliert betrachtet, sondern müssen in ihrem Gesamtzusammenhang analysiert werden. Belastende und entlastende Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

9.2 Kontextverfälschungen und selektive Zitatauswahl vermeiden

Die Bewertung öffentlicher Redebeiträge darf nicht auf der isolierten Betrachtung einzelner Formulierungen beruhen.

Eine sachgerechte Analyse setzt voraus, dass Anlass, Gesamtzusammenhang, Intention sowie die vollständige Argumentationsstruktur eines Beitrags berücksichtigt werden.

Nur auf dieser Grundlage können Aussagen angemessen eingeordnet und Fehlinterpretationen vermieden werden.

9.3 Klare Unterscheidung zwischen Israelkritik und Antisemitismus

Die Kritik an staatlichem Handeln, militärischen Maßnahmen oder möglichen Völkerrechtsverletzungen eines Staates darf nicht pauschal mit Antisemitismus gleichgesetzt werden.

Die wirksame Bekämpfung von Antisemitismus setzt eine präzise begriffliche Unterscheidung zwischen Judenfeindschaft einerseits und legitimer politischer, menschenrechtlicher oder völkerrechtlicher Kritik andererseits voraus.

9.4 Verfassungsrechtliche Freiheitsrechte schützen

Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit gehören zu den tragenden Säulen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die friedliche Wahrnehmung dieser Grundrechte darf nicht durch pauschale Verdachtsmomente oder unzureichend differenzierte Bewertungen beeinträchtigt werden.

Eine offene demokratische Gesellschaft lebt von kontroversen Debatten und der aktiven Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

9.5 Individuelle Verantwortung statt Kontaktschuld

Bewertungen von Personen, Organisationen oder Religionsgemeinschaften müssen auf ihren eigenen Aussagen, Zielsetzungen und Handlungen beruhen.

Die bloße Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen oder die Anwesenheit unterschiedlicher Akteure auf denselben Kundgebungen darf nicht als Nachweis ideologischer Übereinstimmung gewertet werden.

Demokratische Gesellschaften leben vom Austausch unterschiedlicher Positionen und vom Dialog über weltanschauliche, religiöse und politische Grenzen hinweg.

9.6 Tatsächliche Gesamtarbeit der IRH berücksichtigen

Eine sachgerechte Bewertung der IRH darf sich nicht auf einzelne politische Redebeiträge beschränken.

Berücksichtigt werden müssen ebenso die langjährige Friedensarbeit, die interreligiöse Zusammenarbeit, die Integrationsarbeit, die Bildungsarbeit, die humanitären Hilfsprojekte sowie das vielfältige gesellschaftliche Engagement der Religionsgemeinschaft.

Nur die Gesamtschau dieser Aktivitäten ermöglicht eine ausgewogene Beurteilung ihrer tatsächlichen Rolle im gesellschaftlichen Leben Hessens.

9.7 Dialog zwischen Staat und Religionsgemeinschaften stärken

Die IRH ist überzeugt, dass gesellschaftlicher Frieden, gegenseitiges Vertrauen und die erfolgreiche Prävention von Extremismus nur auf der Grundlage eines offenen, respektvollen und kontinuierlichen Dialogs erreicht werden können.

Religionsgemeinschaften leisten wichtige Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und sollten deshalb als verantwortliche Gesprächspartner ernst genommen werden.

Die IRH spricht sich daher für eine weitere Stärkung des Dialogs zwischen staatlichen Stellen, Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Akteuren aus. Unterschiedliche Bewertungen oder Auffassungen sollten nicht zu einer Verfestigung von Misstrauen führen, sondern Anlass für einen sachlichen und konstruktiven Austausch sein.

9.8 Wissenschaftliche Transparenz und Möglichkeit zur Stellungnahme

Die IRH hält es für einen wichtigen Grundsatz wissenschaftlicher Fairness und demokratischer Transparenz, dass Organisationen, Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftliche Akteure, die Gegenstand staatlicher Studien oder Analysen werden, die Möglichkeit erhalten, ihre

Sichtweisen, Einordnungen und gegebenenfalls ergänzende Informationen frühzeitig einzu-
bringen.

Gerade bei Studien, die öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen und Auswirkungen auf die ge-
sellschaftliche Wahrnehmung von Personen oder Organisationen haben können, erscheint
eine solche Beteiligungsmöglichkeit sachgerecht und fördert die Qualität der Analyse.

Die IRH regt deshalb an, bei zukünftigen Untersuchungen von erheblicher gesellschaftlicher
Bedeutung Verfahren zu entwickeln, die betroffenen Akteuren eine sachliche Stellungnahme
oder die Übermittlung ergänzender Informationen bereits im Entstehungsprozess ermögli-
chen.

Dies würde nicht nur die Transparenz und Akzeptanz solcher Studien stärken, sondern auch
ihrem Anspruch auf Ausgewogenheit, Vollständigkeit und wissenschaftliche Sorgfalt besser
gerecht werden.

Abschließende Erklärung

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen tritt seit ihrer Gründung für Frieden, Gerechtig-
keit, Menschenwürde, gesellschaftlichen Zusammenhalt und den respektvollen Dialog zwi-
schen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Weltanschauung ein.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Religionsfreiheit, zur
Gleichwertigkeit aller Menschen sowie zu den universellen Menschenrechten.

Die IRH wird sich auch künftig gegen Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede
Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einsetzen. Zugleich wird sie weiterhin das
Recht wahrnehmen, sich zu Fragen von Frieden, Menschenrechten, Völkerrecht und gesell-
schaftlicher Verantwortung öffentlich zu äußern.

Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen wird auch künftig auf der Grundlage des
Grundgesetzes, der Menschenrechte, des Völkerrechts sowie ihrer religiösen und ethischen
Überzeugungen für Frieden, Menschenwürde, gesellschaftlichen Zusammenhalt und den
Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Weltanschauung eintre-
ten.

Hinweis

Diese Stellungnahme gibt die Auffassung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)
zur Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen *„Auf der Straße gegen den ge-
meinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“* vom 27. April
2026 wieder.

Sie dient der sachlichen Einordnung der in der Studie enthaltenen Aussagen und Bewertungen sowie der Förderung einer offenen, rechtsstaatlichen und wissenschaftlich fundierten Diskussion.

Weitere Dokumente, Quellen und Nachweise, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird, können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Gießen, 16. Juni 2026

Ramazan Kuruyüz

Vorsitzender der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

Quellenverzeichnis

A. Amtliche Dokumente und Gerichtsentscheidungen

1. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen:
„Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind – Antisemitismus im Kontext des Nahostkonflikts in Hessen“, Studie vom 27. April 2026.
2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel),
Beschluss vom 14. September 2005 zum Verfahren betreffend die Einführung islamischen Religionsunterrichts in Hessen.
3. Verwaltungsgericht Wiesbaden,
Pressemitteilung vom 29. Mai 2006 zum gerichtlichen Vergleich zwischen dem Land Hessen und der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH).
4. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),
insbesondere Artikel 1, 3, 4, 5, 8, 20 und 25.
5. Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta).
6. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR).
7. Genfer Abkommen und grundlegende Normen des humanitären Völkerrechts.

B. Internationale Gerichte und Institutionen

8. Internationaler Gerichtshof (IGH),
Verfahren Südafrika gegen Israel betreffend die Anwendung der Völkermordkonvention, Beschlüsse vom 26. Januar 2024 sowie weitere Verfahrensschritte.
9. Internationaler Gerichtshof (IGH),
Gutachten vom 19. Juli 2024 zur Rechtswidrigkeit der israelischen Besatzungspolitik in den besetzten palästinensischen Gebieten.
10. Internationaler Strafgerichtshof (IStGH),
Entscheidungen und Haftbefehle vom 21. November 2024.
11. Berichte und Stellungnahmen der Vereinten Nationen (UN),
insbesondere von UN-Sonderberichterstattern, UN-Organisationen und Untersuchungskommissionen zum Gazakonflikt.

C. Menschenrechtsorganisationen und wissenschaftliche Quellen

12. Amnesty International,
Berichte und Stellungnahmen zum Gazakrieg und zu möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht.
13. Human Rights Watch,
Berichte zu Menschenrechtsverletzungen im israelisch-palästinensischen Konflikt.
14. Weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen und völkerrechtliche Stellungnahmen,
soweit in der öffentlichen Debatte und in der Studie selbst thematisiert.

D. Dokumente der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)

15. Satzung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH).
16. Grundsatzpapier der IRH:
„Darstellung der Grundlagen des Islam“ (1999).
17. Öffentliche Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Redebeiträge der IRH.
18. Stellungnahme der IRH an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen vom 30. Juli 2025.
19. Stellungnahme der IRH zur Studie des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen vom 16. Juni 2026.